



HVBG

HVBG-Info 26/1995 vom 01.09.1995, S. 2213 - 2221, DOK 401.7/017-BSG

**Zur Frage des pfändbaren Teil einer EU-Rente bei einer
Abtretungserklärung - BSG-Urteil vom 23.05.1995 - 13 RJ 43/93**

Zur Frage des pfändbaren Teils einer EU-Rente bei einer
Abtretungserklärung (§ 53 Abs. 3 SGB I; § 850 f Abs. 1
Buchst. a ZPO);

hier: BSG-Urteil vom 23.05.1995 - 13 RJ 43/93 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts

Im Verfahren war streitig, ob die Abtretung eines Teils einer
EU-Rente, bei der dem EU-Rentner der für Arbeitseinkommen nach
§ 850 c ZPO geltende unpfändbare Rentenbetrag belassen wird, dann
unwirksam ist, wenn der Rentenempfänger hierdurch
sozialhilfebedürftig wurde. Der beklagte RV-Träger hatte von der
dem Kläger gewährten EU-Rente aufgrund einer Abtretungserklärung
(§ 53 Abs. 3 SGB I) über deren "jeweils pfändbaren Teil" laufend
Beträge unter Belassung der nach § 850 c ZPO unpfändbaren Beträge
abgetrennt und an ein vom Gläubiger beauftragtes Inkassobüro
abgeführt. Die vom Kläger mit dem Hinweis auf die hierdurch bei
ihm eingetretene Sozialhilfebedürftigkeit vorgetragenen
Einwendungen hatten Erfolg.

In Bestätigung der Vorinstanz hat das BSG mit Urteil vom 23.5.1995
- 13 RJ 43/93 - entschieden, daß die Beklagte auf den vom Kläger
gestellten Antrag hin auch die Grenzen des § 850 f Abs. 1
Buchst. a ZPO und damit die Grenze der Sozialhilfebedürftigkeit zu
berücksichtigen hatte.